



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: <input type="checkbox"/> D-2-7243-0385 - Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. Das Denkmal wurde 2010 durch erhaltene Befunde bei Ausgrabungen belegt.</p> <p>Wegen weiterer bekannter Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Die flachen Hänge beiderseits des Haardorfer Mühlbaches zeichnen sich durch zahlreiche bekannte Bodendenkmäler aus. Auch wenn im o.g. Bereich noch kein Bodendenkmal sicher belegt ist, muss von dem Vorhandensein erhaltener archäologischer Befunde unterhalb des Pflughorizontes ausgegangen werden.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachberei-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits Bestandteil des Umweltberichtes.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden in den Umweltbericht, sowie in die textlichen Festsetzungen (2.1.11) mit aufgenommen. Durch die Gemeinde wurde bereits Kontakt mit der Kreisarchäologie aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>tung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).</p> <p>Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Bayerischer Bauernverband	<ol style="list-style-type: none">1. Der an das geplante Gebiet angrenzende Feldweg ist ein Zu- bzw. Abfahrtsweg zu den Fl.Nr. 129, 130 136, 149 und 168. Aufgrund der Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten, vor allem mit den dafür vorgesehenen zeitgemäßen Maschinen benötigt diese Zuwegung die bereits bestehende Breite. Es ist daher darauf zu achten, dass evtl. geplante Einfriedungen auch zu diesem Feldweg einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.2. Die Ortsrandeingrünungen sind so zu gestalten, dass bei der Bepflanzung mit Bäumen oder Strauchhecken ein Mindestabstand zu den Grundstücken von 3 m eingehalten wird. Die Wuchshöhe der Pflanzen muss auf 4 m begrenzt sein, sollten diese nicht von Natur aus von der Wuchshöhe eingeschränkt sein, so sind diese vom Baulastträger (Gemeinde) so instand zu halten. Dies wird deshalb gefordert, da es darum geht, Nachteile für die angrenzende Feldflur z.B. durch Beschattung zu vermeiden, aber auch die Benutzung des Feldweges uneingeschränkt zu ermöglichen (überhängende Äste).	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Feldwegbreite von 4,00 m und ein Zaunabstand von beidseits 0,3 m (Gesamt 4,6 m) wird als ausreichend erachtet. Die angrenzenden Feldstücke sind zudem über den nördlich angrenzenden Weg (Außenbereich ohne Ortsdurchfahrt) zu erreichen.</p> <p>Die Festsetzungen weisen auf die gesetzlichen Mindestabstände hin. Zwischen den nördlichen Feldstücken und der Ortsrandeingrünung liegt der 5,0 m breite Feldweg. Zudem ist ein Zaunabstand festgesetzt. Durch die Verbreiterung des Feldweges und die Zaunlinie ist ein ausreichender Abstand gegeben. Eine Einschränkung der Wuchshöhe ist nicht vorgesehen. Überhängende Äste sind durch die Grundstückseigentümer zu entfernen (Lichtraumprofil). Auf die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirt-</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		3. Es wird angeregt, dass das beauftragte Planungsbüro nach 3 Jahren überprüft, ob die im Bebauungsplan angegebenen Festsetzungen auch umgesetzt wurden.	schaft und Forsten wird hingewiesen (Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt). Aufgabenbereich der Gemeinde. Eine Überprüfung durch ein Ingenieurbüro kann durch die Gemeinde beauftragt werden.
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf sieht grundsätzlich die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt (vgl. dazu auch diverse Vorgespräche mit Bgm. Jäger und Hr. Weber). Die betriebliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe darf durch die geplante Planung jedoch nicht behindert werden. Agrarstrukturelle Belange dürfen durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. D. h. das angrenzende Feldwegenetz muss für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Die künftigen Anwohner sind darauf hinzuweisen, dass sie an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen und somit Emissionen aus der Landwirtschaft, z. B. durch Staub bei der Bodenbearbeitung, bei der Getreideernte oder bei der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln ortsüblich und insofern hinzunehmen sind. Forstliche Belange sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe wird nicht behindert. Bereits Bestandteil der textlichen Hinweise. Wird zur Kenntnis genommen.
4	Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
5	Bayernwerk AG	<p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-vilshofen@bayernwerk.de oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 08541-916 338. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung beachtet.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
6	Eisenbahn-Bundesamt	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie Passau - Obertraubling einen Abstand von ca. 170 m zu dem betroffenen Bebauungsplan-Gebiet hat. Insofern bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<p><u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Die Wasserversorgung in Langenisarhofen ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Gemeinde Moos selbst ist an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Die Grundwasseroberfläche liegt bei Mittelwasser ca. 5 bis 6 Meter unter Geländeoberkante, d.h. eine Grundwassernutzung durch Wärmepumpenanlagen (Entnahme-/Schluckbrunnen) ist grundsätzlich möglich. Die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen (Tiefbohrungen) ist im Bereich des Grundstücks nicht zustimmungsfähig bzw. auf das Quartär zu beschränken.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u> Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehenden Kanäle zur Kläranlage Moos abgeleitet werden. Die Kläranlage ist ausreichend aufnahmefähig.</p> <p><u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Gegen die geplante Niederschlagswasserentsorgung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir empfehlen, zumindest eine Vorplanung zur Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen, um ausreichende Flächen für Rückhaltmaßnahmen sowie Ableitungsmöglichkeiten planen zu können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung 2.1.9.5 wird hinsichtlich der Heizanlagen ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Vorplanung dient bereits als Grundlage zur Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen. Ein Wasserrechtsverfahren befindet sich in Aufstellung.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Altlasten</u> Über Altlasten und Schadensfälle im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser und Sturzfluten</u> Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen. Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen. Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Planen Sie alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche.• Treffen Sie Vorkehrungen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden in die textlichen Hinweise mit aufgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Unter Ziffer 2.1.3.1. der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Am Mitterfeld" wird den künftigen Bauwerbern vorgeschrieben, dass die fertige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) maximal 30 Zentimeter über der Höhe der Straßenmitte der geplanten Erschließungsstraße liegen darf. Obwohl das Gelände im Bereich des Bebauungsplanes als relativ flach bezeichnet werden kann, führt die Vorschrift unseres Erachtens dazu, dass die fertige Erdgeschossfußbodenhöhe einiger Wohnhäuser zumindest an einer Gebäudeseite tiefer liegen muss als das Bestands Gelände. Die schematisch dargestellten Schnitte unter Ziffer 2.1.3.1. (Seite 32) zeigen unseres Erachtens nicht die Verhältnisse der oben genannten Vorschrift, sondern einen Höhenunterschied zwischen Straße und Fußboden von mindestens 100 Zentimetern.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Schäden, die durch Starkregen bzw. Sturzfluten auftreten können, sollte die oben genannte Vorschrift zur maximalen Höhenlage des Erdgeschossfußbodens im Rahmen der weiteren Bauleitplanung kritisch hinterfragt werden.</p>	<p>Aufgrund der Höhenlage des Areales und der nördlich liegenden Bezugspunkte der Parzellen 28 und 29 ist eine Anpassung der Festsetzungen nicht notwendig.</p> <p>Es handelt sich um überhöhte schematische Schnitte zur Veranschaulichung der zugrundeliegenden Maßangaben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	DB AG	<p>Weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	Gemeinde Buchhofen	<p>Keine Äußerung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
10	Landratsamt Deggen- dorf	<p><u>1. Städtebauliche Belange:</u> Es erfolgte keine Äußerung.</p> <p><u>2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</u></p> <p><u>1. Beschreibung des Vorhabens</u> Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "WA Am Mitterfeld". Der Geltungsbereich umfasst eine nördlich von Langenisarhofen liegende, teils intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, von ca. 2,24 ha. Des Weiteren liegen im Planbereich Brachflächen, Gebäude und ein größeres Gehölz. Westlich des Vorhabens befindet sich eine bereits bestehende Photovoltaikanlage. Geplant ist der Abbruch der bestehenden Hofstelle. Des Weiteren wird im Zuge einer Bebauung vor das bestehende Gehölz entfernt.</p> <p><u>2. Unterlagen (Luftbild / Ortseinsichten)</u> Zur Stellungnahme wurden u.a. herangezogen: Luftbild mit Daten zur ASK, etc. (FinView) Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft", "Der Umweltbericht in der Praxis",...</p> <p><u>3. Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG</u> Im direkten Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete gem. Kapitel 4 BNatSchG. Das Gehölz ist gem. § 39 BNatSchG gesetzlich geschützt.</p> <p><u>4. Aussagen übergeordneter Planungen</u> Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moos als allgemeines Wohngebiet (WA) mit Ortsrandeingrünung und als Mischgebiet (MI) dargestellt.</p> <p><u>5. Eingriffsbeurteilung</u> Der Bebauungsplan berücksichtigt die im Planungsgebiet vorhandenen Kleinstrukturen nicht ausreichend bzw. flächenscharf. So sind das Einzel-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gehölzflächen sind seit Beginn der Planungen nicht innerhalb des Geltungsbereiches anzutreffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gehölzflächen sind seit Beginn der Planungen nicht innerhalb des Geltungsbereiches anzutreffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gehölzstrukturen befinden sich nicht auf dem Gelände. Ein Walnussbaum</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>gehölz, sowie die Geländekanten nicht aufgenommen und bewertet. Inwieweit erfolgen Abgrabungen? Ebenso sind die abzubrechenden Gebäude der Hofstelle zu untersuchen: befinden sich hier u.a. Fledermausquartiere, Schwalbenkolonien, etc.? Wann waren die Vor-Ort-Termine?</p> <p><u>a. Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise</u> Mit der vorliegenden Checkliste besteht kein Einverständnis. Nachfolgende Punkte erzielen kein "ja" bei der Checkliste:</p> <ul style="list-style-type: none">o 2.1 gern. Liste 1 b in Teilbereichen sind Ruderalflächen, Brachflächen vorhanden. o 2.2 Schmale Erschließungsstraßen sorgen nicht für eine Lebensraumverbesserung, die geplante Durchgrünung ist nicht ausreichend. o 6.2 Das Baugebiet berücksichtigt nicht die bestehenden Hangkanten (siehe Schummerung). o 6.3. Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken garantieren keine Ausbildung eines Ortsrandes.	<p>wurde vor Beginn der Planungen gerodet. Ein Fledermaus- oder Schwalbenvorkommen ist der Gemeinde nicht bekannt. Ortsbegehungen fanden im Frühjahr/Frühsummer 2017 statt.</p> <p>Die nördlichen Bereiche bestehen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die südlichen Flächen werden von einer Hofstelle bestanden. Der südliche Bereich wird hinsichtlich notwendiger Ausgleichsflächen überplant. Für den nördlichen Bereich wird die vereinfachte Vorgehensweise beibehalten. Dies wird in die Entwurfsfassung mit aufgenommen.</p> <p>Die Ein- und Durchgrünung wird als ausreichend erachtet (vgl. Bauleitplänen Landkreis Deggendorf)</p> <p>Die Hangkante wurde in den Planungen und der Höhenentwicklung beachtet. Bestandshöhen und Planungshöhen sind in den Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Die Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken werden als Ausreichend erachtet. Die Umsetzung ist in den Festsetzungen geregelt.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Nur wenn nachfolgende Mindeststandards aufgenommen werden, kann mit der vereinfachten Methode gearbeitet werden, ansonsten ist die Eingriffsregelung gem. dem Leitfaden Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Eingrünung (mind. 5 m) und Durchgrünung (alleeartige Bepflanzung entlang der Erschließungsstraße) müssen auf öffentlichem Grün erfolgen.- Versickerungsfreundliche Beläge auf Zufahrten und Stellplätzen.- Durchgängigkeit für Kleinlebewesen erhalten (keine durchgehenden Zaun- oder Mauersockeln über Gelände und 10 cm Abstand zwischen Zaunfeld und Gelände).- Insektenfreundliche Beleuchtung im Straßenraum. <p><u>b. europäischer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</u> Grundsätzlich ist bereits bei Bauleitplänen zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Für den direkten Planungsbereich sind in der Artenschutzkartierung keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Jedoch sind im Bereich der alten Hofstelle mit u.a. Schwalbenkolonien und Fledermausquartieren zu rechnen. Ebenso sind auch Ackerflächen potentielle Habitate für Ackerbrüter und daher mit zu betrachten. In einer artenschutzrechtlichen Kurzbeurteilung / Abschichtung ist aufzuzeigen, dass bei dem geplanten Vorhaben davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Belange durch den geplanten Bebauungsplan nicht berührt werden. D.h. dass für europarechtlich geschützte Arten eine potentielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht gegeben sind. Das LfU hat hierzu eine Internet-Arbeitshilfe erarbeitet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingrünung wird als ausreichend erachtet. Private Umsetzung gemäß Festsetzungen.</p> <p>Versickerungsfähige Beläge werden als Empfehlung in die Entwurfsfassung mit aufgenommen.</p> <p>Bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Wird in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Fledermaus- und Schwalbenkolonien sind der Gemeindeverwaltung nicht bekannt. Der Rückbau der bestehenden Gebäude wurde durch die Gemeindeverwaltung mit dem Voreigentümer vertraglich geregelt. Der Voreigentümer ist für alle Maßnahmen (somit auch die des Artenschutzes) hinsichtlich des Rückbaus verantwortlich. Bei den vorhandenen Gebäuden des „Saller-Hofes“ handelt es sich um Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Im vorliegenden Fall ist dann insbesondere auch auf die Bauphase einzugehen: Wann werden die Gebäude entfernt, wo können Ersatzquartiere geschaffen werden, ... ? Ebenso sind die Bauzeiten auf potentielle Ackerbrüter anzupassen. U.a. sind daher die Baumaßnahmen (u.a. Abschiebung von Oberboden) außerhalb der Brutzeit der Wiesenbrüter (Anfang März bis Ende Juli) zwischen August und Februar auszuführen, sowie evtl. Vergrümmungsmaßnahmen vorzunehmen um eine Neu- bzw.-Wiederansiedlung zu vermeiden.</p> <p><u>6. Auflagen</u> Nachfolgende Auflagen sind zu berücksichtigen: - Die Errichtung von Stützmauern ist grundsätzlich unzulässig. - Der Geländeverlauf ist auf den Grundstücken in seinem ursprünglichen natürlichen Geländeverlauf zu erhalten. Die Planung ist daher auf den natürlichen Geländeverlauf abzustimmen, das Ursprungsgelände ist zu berücksichtigen. Abgrabungen und Auffüllungen sind zu vermeiden. Ausgenommen sind Anschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von 50 cm vor dem Hauptbaukörper bzw. dem Garagennebengebäude, ausgehend von der festgelegten Geländeoberkante.</p>	<p>nach Art. 2 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Nach Art. 57 Abs. 5 Bayerischer Bauordnung ist die Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 verfahrensfrei. Somit wäre eine Abrissanzeige nicht erforderlich. Von der Gemeindeverwaltung wird die Stellungnahme mit den Hinweisen hinsichtlich des Artenschutzes an den Voreigentümer mit dem Hinweis auf Beachtung weitergeleitet. Die Hinweise hinsichtlich der Ackerbrüter werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Aufgrund der Hanglage in Teilbereichen können Stützmauern nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es werden Festsetzungen zu Stützmauern aufgenommen. „Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Stützmauern und befestigte Böschungen sind nur im unmittelbaren Umgriff des Hauses (max. 3,0 m Abstand) und bei den Garagenzufahrten bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Scharfe Böschungskanten sind zu vermeiden. Um Beeinträchtigungen auf Nachbargrundstücke durch Geländeänderungen zu vermeiden, sind an den Grundstücks-</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>- Öffentliche Grünflächen: Die Bepflanzung um das Rückhaltebecken ist planarisch darzustellen und vorab mit der Wasserwirtschaft zu klären, inwieweit Pflanzungen aus technischer Sicht überhaupt umsetzbar sind.</p> <p>- Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Maßnahmen zur Eingrünung und zur Durchgrünung grundsätzlich auf öffentlichem Grund durchzuführen. Für Letzteres bietet sich insbesondere eine Bepflanzung entlang der Erschließungsstraße mit entsprechend geeigneten Straßenbäumen an. Des Weiteren sind Baumstandorte mit Pflanzbindung nicht vor konfliktträchtige Bereiche darzustellen, wie innerhalb von bzw. zu nahe an Baufenstern. Als Mindestabstand zu Gebäuden sind mind. 5 m einzuhalten.</p> <p>- Aus der Gehölzliste ist Cornus mas herauszunehmen.</p> <p><u>7. Zusammenfassung</u> Zur Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken. Es sind die in der Stellungnahme beschriebenen Punkte in der Planung nachzubessern bzw. zu überarbeiten, sowie die Auflagen zu berücksichtigen.</p>	<p>grenzen, mit Ausnahme der Garagenzufahrten, bis auf 1,00 m keine Geländeveränderungen zulässig. Zu jedem Bauantrag (auch Genehmigungsfreistellungsverfahren) ist ein Geländeschnitt einzureichen, der den Anschluss zur Straße, die Höhenlage des Eingangs und den geplanten Geländeverlauf auf dem Grundstück darstellt. Der ursprüngliche Geländeverlauf ist ebenfalls darzustellen.“</p> <p>Um das Regenrückhaltebecken sind drei Großbaumpflanzungen und 4 Strauchgruppen mit mind. 8 Sträuchern festgesetzt. Die Pflanzungen werden in die Entwurfsfassung im Plan aufgenommen.</p> <p>An der Ein- und Durchgrünung auf den Privatflächen wird festgehalten (vgl. Bauleitplanungen im Landkreis). Die Pflanzungen mit Pflanzbindung können gemäß Festsetzung jeweils um 5 m verschoben werden, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Cornus mas wird aus der Gehölzliste entnommen.</p> <p>Die Vorgehensweise mit zur Entwurfsfassung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
-----	-----------------------------------	------------------------------	-------------------------

		<p><u>3. Belange des Immissionsschutzes:</u></p> <p><u>Verkehrslärm:</u> Das Planungsgebiet wird erheblich durch den Verkehrslärm der Bahnlinie Osterhafener Plattling und der B 8 belastet. Vom Gutachter wurde festgestellt, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV im gesamten Planungsgebiet zur Nachtzeit um bis zu 12,3 dB(A) und auch am Tag an einigen Immissionsorten um bis zu 1,6 dB(A) überschritten werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden nirgends eingehalten. Als Abhilfemaßnahme werden für die betroffenen Bereiche in Abhängigkeit von der Belastung, Anforderungen zur Grundrissorientierung und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV sollten passive Maßnahmen ausschließlich dem Sanierungsfall vorbehalten sein. Aktive Abschirmmaßnahmen sind nach Aussage des Gutachters im vorliegenden Fall auf Grund der Topographie jedoch nicht zielführend. Die Maßnahmen werden daher als gemeindliche Abwägung zur Kenntnis genommen. Um die Rechtssicherheit der Planung zu gewährleisten, ist eine ordnungsgemäße Behandlung der Überschreitungen erforderlich. D.h., es wird dringend empfohlen, den Grund der Maßnahmen (Überschreitung der Grenzwerte/Richtwerte durch die B8 und Bahnlinie um maximal bis zu x dB(A)) in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p><u>Landwirtschaft:</u> Die Aussagen zur Rinder-Tierhaltung werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch auf Grund der Angaben nicht prüfbar. Das gültige IMS (1 0.06.1996 und 25.03.1997 (GZ.IIB5-4641 .0-011/94) zur Bauleitplanung gibt folgende Vorgaben und Hinweise: Bei Neuausweisung von Wohnbauflächen ist auf Emissionen aus benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben zu achten. Demnach sollte beim Heranrücken der Wohnbebauung an landwirtschaftliche Betriebe aus Gründen der planerischen Vorsorge in erster Näherung ein Abstand von 120 m angestrebt werden. Geringere Abstände kommen in Betracht, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies ermöglichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. An der Vorgehensweise wird festgehalten. Der Grund der Maßnahmen wird auf der planlichen Darstellung konkretisiert und explizit dargestellt.</p> <p>Auf den Flurstücken Fl. Nr. 3, Fl. Nr. 6 und Fl. Nr. 158 findet derzeit Beweidung durch einige Rinder statt. Die Stallung befindet sich in ca. 75 m Entfernung zur angedachten Wohnbebauung. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den auf den Grundstücken mit der Fl. Nr. 3, Fl. Nr. 6 und Fl. Nr. 158 weidenden Rindern um weniger als 25 GV (Großvieheinheiten) handelt. Gemäß Bild 3 der Abstands-</p>
--	--	--	--



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>4. Belange des Wasserrechts Fachkundige Stelle:</p> <p>Das neue Wohngebiet ist an das zentrale Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den öffentlichen TrennkanaL Die überplante Fläche befindet sich nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet gem. § 9 Anlagenverordnung - VAwS. Der wassersensible Bereich (LÜG) wird nur in dem kurzen bestehenden Straßenbereich der Oberen Bachgasse berührt; in dem Bereich erfolgt keine Bebauung. Ein Oberflächengewässer ist im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes nicht vorhanden, und Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht ausgewiesen.</p> <p>Den sich aus unserer Zuständigkeit ergebenden Belangen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im Umweltbericht (Nrn. 2.1.9.1 - 2.1.9.4) Rechnung getragen. Ergänzend ergibt sich lediglich folgender Hinweis zu Nr. 2.1.9.4:</p> <p>Die bisherige Anlagenverordnung (VAwS) wird am 01.08.2017 durch die neue Bundesanlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV) ersetzt. Die AwSV wurde am 18.04.2017 von der Bundesregierung verabschiedet und ist im Bundesgesetzblatt Nr. 22 vom 21.04.2017 veröffentlicht.</p>	<p>regelung für Rinderhaltung des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ ist ab einem Abstand von 50 m zur Wohnbebauung (WA) mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Weitere Viehhaltungen befinden sich nicht im Umkreis.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Punkt 2.1.9.4 wird gemäß der Anmerkungen angepasst.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>5. Belange der Kreisarchäologie:</u> Die Belange der Bodendenkmalpflege werden unter Punkt 1.3.3.A. der textlichen Festsetzungen des vorgestellten Bebauungsplanes „WA Am Mitterfeld“ vom 19.06.2017 nicht ausreichend gewürdigt. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes randlich zu dem eingetragenen Bodendenkmal D-2-7243-0385 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung) befindet, muss das Areal als Verdachtsfläche angesehen werden. Die Kreisarchäologie empfiehlt, bauvorgreifend Sondagegrabungen vorzunehmen um das Vorhandensein von Bodendenkmälern überprüfen zu können und nötigenfalls Rettungsgrabungen einzuleiten. Dafür ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG zu stellen.</p> <p><u>6. Belange des abwehrenden Brandschutzes:</u> Bezüglich der Belange des abwehrenden Brandschutzes wird auf die beiliegende Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 13.07.2017 verwiesen.</p> <p><u>7. Belange des Gesundheitswesens:</u> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>8. Belange der Kreisstraßenverwaltung:</u> Es ist keine Stellungnahme der Tiefbauverwaltung erforderlich, da keine Kreisstraße des Landkreises Deggendorf direkt berührt wird.</p> <p><u>9. Belange der Verkehrsbehörde:</u> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>10. Belange der Kreisheimatpflege:</u> Es sollte auf eine angemessene Eingrünung geachtet werden, damit der Übergang zur freien Landschaft entsprechend gestaltet wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden gemäß der Stellungnahme angepasst.</p> <p>Die Erfordernis der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist bereits Bestandteil des Umweltberichts und der textlichen Festsetzungen. Auf die Sondagegrabungen wird nun gesondert hingewiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
11	Kreisbrandrat Alois Schraufstetter	<p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Einwände, wenn folgende Maßnahmen eingehalten werden:</p> <p>Löschwasserversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Als Grundschatz an Löschwasser sind 48m³ (= 800 l pro Minute) pro Stunde Löschwasserbedarf anzusetzen, wobei diese Liefermenge über eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt sein muss. (96 m³ Entnahmwert nach 2 Stunden) <p>Es ist eine Stellungnahme vom Wasserlieferanten über diese Forderung einzuholen und an die Brandschutzdienststelle weiterzuleiten. (Objektschutz kommt im Einzelbauverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none">• Alternative: Kann der Grundschatz (siehe Erläuterungen) nicht sichergestellt werden, ist der Bau einer Zisterne erforderlich. Der Grundwert der Zisterne liegt bei 100 m³ (Bau nach DIN, kann auch aufgeteilt werden)• Die Entfernung zum ersten erreichbaren Hydranten oder zur Entnahmestelle ist wie folgt vorgegeben: 100m bei Industriebauten, 120 m in geschlossenen Wohngebieten, 140m in offenen Wohngebieten. Neue Hydranten müssen aufgrund der Hygieneverordnung im Vorfeld mit dem Wasserlieferanten abgesprochen werden. (Verkeimung ...)• Mögliche neue Standorte von Hydranten, bzw. die gesamte Struktur der Löschwassersituation ist mit der Ortsfeuerwehr im Einzelfall abzustimmen. <p>Löschwasserrückhaltung:</p> <p>Nach meiner Ansicht ist kein Löschwasser Rückhaltesystem notwendig</p> <p>Flächen für die Feuerwehr:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erschließungsstraßen sind in Anlehnung an die Bayerische Richtlinie "Flächen für die Feuerwehr" zu planen, ggf. sind Wendehämmer zu errichten. Auf eine ausreichende Beschilderung "Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen etc." ist zu achten.• Die Aspekte eines Lösch- und Rettungseinsatzes in verkehrsberuhigten Bereichen sind zu beachten, sofern auch solche Flächenbereiche integriert werden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen (2.1.12 Löschwasser)</p> <p>Die Alternative wird in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen (2.1.12 Löschwasser). Wird bei der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen (2.1.12 Löschwasser)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
-----	-----------------------------------	------------------------------	-------------------------

12	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kosten-	<p>Wird zur Kenntnis genommen und während der weiteren Planungen beachtet. Bereits Bestandteil der Begründung und der textlichen Festsetzungen.</p>
----	-------------------------------	--	---



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>los zu sichern.</p> <p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12 Bajuwarenstr. 4 93053 Regensburg Tel. 0800-3309 7 4 7</p> <p>Im Einmündungsbereich der neuen Straße befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort</p> <p>Fax: 0391-580213737, Email: Planauskunft.Sued@telekom.de.</p> <p>In die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>WICHTIG: Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekannt werden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann. Hierzu kann -wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen- auch folgende zentrale Email-Adresse des PTI12 Regensburg verwendet werden:</p> <p>telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.</p>	
13	Staatliches Bauamt Passau	<p>die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes WA-Gebiet "Am Mitterfeld" durch die Bundesstraße 8, Plattling - Osterhofen, berührt, die das WA-Gebiet innerhalb der baurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt mittelbar über die Ortsstraße "Obere Bachstraße" erschließt.</p> <p>Die Erschließung des neuen Baugebiets in die "Obere Bachstraße" liegt 40 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße entfernt, dieser Abstand ist ausreichend.</p> <p>Damit besteht mit der Aufstellung des von Ihnen vorgelegten Bebauungsplans von unserer Seite Einverständnis.</p> <p>Die geplanten Wohngebäude liegen über 90 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße 8 entfernt. Die der Immissionsschutzberechnung zugrunde gelegte Verkehrsstärke wurde richtig angenommen, die Berechnung wurde von uns nicht überprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 8 auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde Moos oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern in dem oben genannten WA-Gebiet gestellt werden, ablehnen.</p> <p>Evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen hat der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.</p> <p>Unsere Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Stadt Plattling	Keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Regierung von Niederbayern	Die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung eines Bebauungsplanes „WA Am Mitterfeld“ nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Anmerkung aus der Bürgerbeteiligung 27. Juli 2017 18.00 Uhr Rathaus Moos	Eine Bürgerin stellt den Antrag die Festsetzung des Punktes 2.1.3.3 um Flachdächer zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat stimmt gegen die Aufnahme von Flachdächern für Hauptgebäude.